



für

Zertifikate

Deutsche Bank AG London

10.000.000 CROCI Japan Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Japan Index™

Emittiert im Rahmen des [X-markets™](#) Programms

Ausgabepreis: EUR 100 je Zertifikat

WKN: DB091Y

ISIN: DE000DB091Y4

Emittentin (die "**Emittentin**") der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die "**Deutsche Bank AG London**"). Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.

Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms (das "**Programm**") Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder sonstige Vermögenswerte beziehen. Die Emittentin hat beschlossen, 10.000.000 Zertifikate (die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Index zu den in Abschnitt I dieses Prospekts beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und den in Abschnitt II dieses Prospekts beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff "**Bezugsobjekt**" sind als Verweise auf den vorstehend genannten Index zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in den Freiverkehr an der Frankfurter und der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX) einzubeziehen.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die von der Emittentin bei der Clearstream Banking AG einem Verwahrer im Namen der Clearing-Stelle(n) (im Sinne der Produktbedingungen) am Tag der Ausgabe der Wertpapiere hinterlegt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können von der Emittentin zu den von ihr bestimmten Zeiten und Preisen und nach Maßgabe der Regeln der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, verkauft werden. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, alle Wertpapiere zu verkaufen. Die Wertpapiere können zur jeweils gegebenen Zeit nach Wahl der Emittentin in einem oder mehreren Geschäften, im außerbörslichen Markt oder anderweitig zum geltenden Marktpreis oder zu im Einzelfall verhandelten Konditionen angeboten und verkauft werden.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die "Allgemeinen Risikofaktoren" in Abschnitt II dieses Prospekts zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt II dieses Prospekts.

Das Datum des Unvollständigen Verkaufsprospekts ist der 15. Dezember 2003. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. Dieser Prospekt stellt, ausschließlich mit Bezug auf die Wertpapiere, eine vervollständigte Fassung des Unvollständigen Verkaufsprospekts dar und trägt das Datum 19.07.2004.

Deutsche Bank

WICHTIGER HINWEIS

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt II und die "Zusatzinformationen" in Abschnitt IV dieses Prospekts sowie etwaige Länderanhänge verwiesen.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so unter anderem subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

Der nachstehende Abschnitt enthält eine kurze Übersicht der in Abschnitt I enthaltenen Produktbedingungen und der "Angaben zu dem Bezugsobjekt". Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)
Anzahl der Zertifikate:	10.000.000 Wertpapiere
Bezugsobjekt:	Deutsche Bank CROCI Japan Index™
Ausgabepreis:	EUR 100,00
Ausgabetag:	16. August 2004
Primärmarktendtag:	16. August 2004
Schlussreferenzstand:	Ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Multiplikator:	Ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag, <ol style="list-style-type: none">1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus<ol style="list-style-type: none">a) 100 Euro x dem Wechselkurs am Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); undb) dem Basisreferenzstand (als Nenner),2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus<ol style="list-style-type: none">a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag undb) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr; <p>vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.</p>
Ausübungstag:	Ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November innerhalb der Ausübungsfrist.
Abwicklung:	Bar
Abwicklungstag:	Ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung:	JPY
Abwicklungswährung:	EUR
Barausgleichsbetrag:	Ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag: $\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$ <p>zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird, je Wertpapier</p>

Mindesthandelsvolumen:	1 Zertifikat
Börsennotierung:	Freiverkehr Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX)
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	Deutsche Bank AG London
ISIN:	DE000DB091Y4
WKN:	DB091Y
Common Code:	Tba
Valoren:	Tba

Die Zeichnungsfrist

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 20.07.2004 bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt IV, 2 beschrieben.

Stornierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit Abschnitt IV, 2, das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

INHALT

		<u>Seite</u>
ABSCHNITT I	ANGABEN ZUM PRODUKT	
	Produktbedingungen	I -1
	Angaben zum Bezugsobjekt	I - 14
ABSCHNITT II	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
	Allgemeine Emissionsbedingungen	II -1
	Allgemeine Risikofaktoren	II -6
	Allgemeine Informationen zur Besteuerung	II -13
	Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	II -15
	Allgemeine Informationen über die Emittentin	II -16
ABSCHNITT III	AKTUELLE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN	III -1
ABSCHNITT IV	ZUSATZINFORMATIONEN	IV -1

ABSCHNITT I: ANGABEN ZUM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro („**EUR**“).

"**Ausgabetag**" ist der 16. August 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November innerhalb der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der 17. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Japan Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und Tokio Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kontrolle" und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x dem Wechselkurs am Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender)

Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist der japanische Yen („JPY“).

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

"**Vierteljährliche Verwaltungsgebühr**" sind 0,25% vierteljährig;

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 GMT (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen

Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen:*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse

mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der **Nachfolger des Index-Sponsors**) berechnet und veröffentlicht oder
- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder
- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON
Deutsche Bank CROCI Japan Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI Japan Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamtrendite der dreißig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen. Der Auswahlpool besteht aus den im TOPIX 100 Index enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Tokyo Stock Exchange industry classification „Banken, Versicherungen, Wertpapiere und Warentermingeschäfte und Andere Finanzierungsgeschäfte“ verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in japanische Yen ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI Japan Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik

angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung jeder CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die dreißig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Indexbestandteile im Index
$W_{i,t}$	=	Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t
$P_{i,t}$	=	Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbegrenzungen" neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"**Anzuwendender Prozentsatz**" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"**Auswahlpool**" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Tokyo Stock Exchange industry classification „Banken, Versicherungen, Wertpapiere und Warentermingeschäfte und Andere Finanzierungsgeschäfte“ verfügen.

"**Auswahlpoolindex**" ist der Topix 100 Index.

"**Auswahltag**" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltage**").

"**Börse**" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"**CROCI**" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"**CROCI-Datenpool**" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;

- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"CROCI Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt berechnete CROCI.

"CROCI Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag und
- (b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, soll diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen werden.

"CROCI Valuation Group" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"Dividende" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"Erster Indextag" ist der 01. Februar 1996.

"Geeignete Aktie" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbegrenzungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine **"Geeignete Aktie"** und zusammen die **"Geeigneten Aktien"**).

"Gewichtung" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"Gleitender 12-Monats-CROCI" (**"Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested"**) ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
- (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und
 - (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres

(als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

wobei:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

M_{PY} = 12 - M_{CY}

"**Gleitender 12-Monats-NCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested**") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem

Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung Handelspreis	der /	Börse	Zeitpunkt Notierung Handelspreis	der /
Tokio Wertpapierbörsen	6:00 Schlussauktion	GMT	Osaka Wertpapierbörsen	6:10 Schlussauktion	MEZ

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"**Index-Neuzusammenstellungstag**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexzusammensetzungsbeschränkungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"**Net Capital Invested**" ("**NCI**") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"**Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"**Net Capital Invested Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein "**Wertpapierbestandteil**") ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine "**Wertpapiergewichtung**") so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

- $W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)
- $P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)
- $D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)
- $W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-

Sponsor kann (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen

Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des

Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des

Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlussstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand

Der Tägliche Indexschlussstand betrug zum 12. Juli 2004 2.192,00. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	LAND
AJINOMOTO	0,055357	JAPAN
BRIDGESTONE CORP	0,035477	JAPAN
CANON INC	0,012768	JAPAN
DAI NIPPON PRINT	0,043708	JAPAN
DENSO	0,028816	JAPAN
EISAI	0,022227	JAPAN
FANUC LTD	0,011251	JAPAN
FUJI PHOTO FILM	0,021634	JAPAN
FUJISAWA PHARM	0,028534	JAPAN
HONDA MOTOR	0,014295	JAPAN
KAO CORPORATION	0,027408	JAPAN
KDDI	0,000121	JAPAN
KYOCERA CORP	0,008173	JAPAN
NINTENDO	0,005643	JAPAN
NISSAN MOTOR CO	0,061368	JAPAN
NTT DOCOMO	0,000386	JAPAN
RICOH CO LTD	0,032989	JAPAN
ROHM CO LTD	0,0058	JAPAN
SANKYO CO LTD	0,031629	JAPAN
SANYO ELECTRIC	0,165317	JAPAN
SECOM	0,016457	JAPAN
SHARP CORP	0,043037	JAPAN
SHIN-ETSU CHEM	0,018742	JAPAN
SUMITOMO CHEM	0,14581	JAPAN
TAKEDA PHARM	0,015157	JAPAN
TDK CORPORATION	0,009136	JAPAN
TOKYO GAS	0,190352	JAPAN
TOPPAN PRINTING	0,061889	JAPAN
TOYOTA MOTOR CO	0,01676	JAPAN
YAMANOUCI PHARM	0,019974	JAPAN

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
1997	31.07.1997	1.499,51	10.01.1997	1.065,76
1998	16.07.1998	1.554,99	09.10.1998	1.179,69
1999	15.07.1999	1.950,90	05.01.1999	1.361,13
2000	04.07.2000	2.398,44	06.01.2000	1.861,69
2001	07.05.2001	2.303,92	17.09.2001	1.620,19
2002	24.05.2002	2.200,59	10.10.2002	1.657,02
2003	18.09.2003	2.049,92	28.04.2003	1.522,63
2004	26.04.2004	2.269,83	15.01.2004	1.969,96
Mai 2003	30.05.2003	1.670,81	01.05.2003	1.574,22
Juni 2003	19.06.2003	1.791,97	02.06.2003	1.688,08
Juli 2003	09.07.2003	1.930,41	01.07.2003	1.785,65
August 2003	21.08.2003	1.921,19	08.08.2003	1.774,09
September 2003	18.09.2003	2.049,92	29.09.2003	1.904,43
Oktober 2003	21.10.2003	1.999,27	24.10.2003	1.896,76
November 2003	04.11.2003	1.972,21	19.11.2003	1.834,24
Dezember 2003	30.12.2003	1.980,43	10.12.2003	1.876,41
Januar 2004	23.01.2004	2.046,14	15.01.2004	1.969,96
Februar 2004	27.02.2004	2.104,86	09.02.2004	1.979,72
März 2004	09.03.2004	2.189,23	22.03.2004	2.086,00
April 2004	26.04.2004	2.269,83	01.04.2004	2.134,24
Mai 2004	06.05.2004	2.181,16	17.05.2004	2.061,90
Juni 2004	28.06.2004	2.234,56	03.06.2004	2.118,30

Datum	Täglicher Indexschlusstand	Datum	Täglicher Indexschlusstand	Datum	Täglicher Indexschlusstand
09/06/2004	2164,09	21/06/2004	2187,54	01/07/2004	2226,57
10/06/2004	2174,37	22/06/2004	2193,06	02/07/2004	2208,22
11/06/2004	2160,39	23/06/2004	2200,11	05/07/2004	2191,38
14/06/2004	2150,2	24/06/2004	2213,52	06/07/2004	2187,02
15/06/2004	2150,21	25/06/2004	2225,18	07/07/2004	2167,45
16/06/2004	2189,77	28/06/2004	2234,56	08/07/2004	2156,68
17/06/2004	2182,65	29/06/2004	2224,82	09/07/2004	2166,95
18/06/2004	2150,66	30/06/2004	2225,63	12/07/2004	2192,00

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: *www.db-xm.com*. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Das Copyright an "TOPIX" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX" und "TOPIX Index" befindet sich im ausschließlichen Eigentum der Tokioter Wertpapierbörse. Keine der "Wertpapiere", die im Zusammenhang mit einem Index der Tokioter Wertpapierbörse stehen, werden von dieser auf irgendeine Weise gesponsert, unterstützt oder vermarktet; die Tokioter Wertpapierbörse gibt weder ausdrückliche noch implizierte Zusicherungen oder Gewährleistungen in bezug auf die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Verwendung des Index der Tokioter Wertpapierbörse oder dem Stand dieses Index an irgendeinem Tag. Die Indizes der Tokioter Wertpapierbörse werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Tokioter Wertpapierbörse nicht haftbar gegenüber irgendeiner Person im Zusammenhang mit einem Fehler in irgendeinem der Indizes der Tokioter Wertpapierbörse, und die Tokioter Wertpapierbörse ist nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer, im Zusammenhang mit "Wertpapieren" oder darin enthaltenen Fehlern zu beraten. Die Tokioter Wertpapierbörse gibt keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Abänderungen oder Änderungen der Berechnungsmethodik in Verbindung mit ihrem Index. Sie ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten. Weitere Informationen über den Index sind über die Internetadresse www.tse.or.jp erhältlich.